

Aufwandsentschädigungsordnung der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

(AEO)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Dezember 2018 diese Aufwandsentschädigungsordnung und am 16. Juli 2019 und 30. April 2020 Änderungen dazu beschlossen. Das Referat für Konstitution und Gremienkoordination hat sie am 4. Mai 2020 gemäß § 39 Organisationssatzung neu gefasst.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 17. Juni 2020 genehmigt.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Studierenden, die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirken, arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung ihres gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags mit.
- (2) Amts- und Mandatsträger*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.
- (3) Amtsträger*innen, die jedoch sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine anteilige Entschädigung ihres Aufwands.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind
 1. die Mitglieder der Sitzungsleitung des Studierendenrates,

2. die Mitglieder der „Exekutiven“ der VS, nämlich
 - a. die beiden Vorsitzenden,
 - b. die Mitglieder von Referaten, aufgeführt als Anhang.
3. die Mitglieder der besonderen Wahlorgane, nämlich
 - a. die Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b. die Mitglieder der Wahlraumausschüsse und Wahlhelfer*innen,
 - c. die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.
4. Protokollant*innen des Studierendenrats.

(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen haben Anspruch auf die Hälfte der im Folgenden bestimmten Aufwandsentschädigung. Wer die Aufgaben eines Referates im Rahmen einer Delegation nach § 26 Absatz 8 OrgS wahrnimmt, hat auf gesonderten Beschluss der Referatekonferenz Anspruch auf bis zur Hälfte der im Folgenden bestimmten Aufwandsentschädigung.

§ 3 Entschädigung der Sitzungsleitung

- (1) Die Mitglieder der Sitzungsleitung erhalten für jede beschlussfähige Studierendenratssitzung jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Sitzungsleitung erst nach Veröffentlichung der Protokolle der jeweiligen Sitzung ausgezahlt.

§ 4 Entschädigung der Vorsitzenden

- (1) Die beiden Vorsitzenden der Studierendenschaft erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt.

§ 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats

- (1) Das Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzreferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(2) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.

§ 6 Entschädigung weiterer Referate

(1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten.

(2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt.

§ 7 Entschädigung des Wahlausschusses

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anzahl und Art der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen entsprechend Absatz 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von

1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Fachschaft;
2. zentralen Urabstimmungen 1700 Euro, bei mehreren zentralen Urabstimmungen am selben Termin für jede weitere zentrale Urabstimmungen weitere 100 Euro;
3. Studierendenratswahlen 2000 Euro; bei Zusammenlegung von StuRa-Wahlen und zentralen Urabstimmungen wird für jede zentrale Urabstimmung eine Aufwandsentschädigung von jeweils 100 Euro, zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen, gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.

(4) Für Fachschaftsrats- und Studierendenratswahlen sowie Urabstimmungen legt jedes einzelne Wahlausschuss-Mitglied einen Stundenzettel an, welcher Datum, Uhrzeit und eine Kurzbeschreibung der Tätigkeiten zu diesen Zeiten beinhaltet.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Wahlhelfer*innen

(1) Die Mitglieder der Wahlraumausschüsse und weitere Wahlhelfer*innen bei zentralen Urabstimmungen und StuRa-Wahlen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.

(2) Je Tag kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht kompensiert.

§ 9 Entschädigung für die Durchführung der Fachratswahlen

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder, welche die Fachratswahlen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung steht den beteiligten ehrenamtlichen Mitgliedern anteilmäßig zu.

§ 10 Entschädigung der Protokollant*in

(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung bei Studienratssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.

(2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihres Amtes nachgekommen sind. Zur Feststellung des Aufwands werden regelmäßig Berichte in Studierendenrat und Referatekonferenz über die Arbeit des Referats oder Vorsitzenden vorgelegt.

(3) Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt das Finanzreferat den Auszahlungsantrag ab. Die Auszahlung der anteiligen Aufwandsentschädigung von Wahlausschuss-Mitgliedern für die Studienrats- und Fachschaftsratswahlen oder Urabstimmung erfolgt nur an diejenigen Wahlausschussmitglieder, die ihre Stundenzettel beim Finanzreferat eingereicht haben.

(4) Es steht jeder ehrenamtlichen Person frei, ihre Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.

(5) Die Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich.

§ 12 Kostenträgerin

(1) Aufwandsentschädigungen werden – sofern nicht anders bestimmt – aus den der zentralen Ebene der Studierendenschaft zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden mit einem eigenen Haushaltsposten im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt.

§ 13 Angestellte der VS

Diese Ordnung berührt in keiner Weise die Rechtsstellung, Arbeitsverhältnisse und Bezahlung der Angestellten der Studierendenschaft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Aufwandsentschädigung tritt rückwirkend am 1. April 2020 in Kraft.

Anhang zu § 6 Abs. 1

	Referat für	Höhe der Aufwandsentschädigung (in EUR)	
		insgesamt	max. für eine Person
Gruppe 1	EDV, Hochschulpolitische Vernetzung, Konstitution und Gremienkoordination, Soziales	250	165
Gruppe 2	Lehre und Lernen, Politische Bildung,	165	100
	QSM	125	
Gruppe 3	Öffentlichkeitsarbeit, Ökologie und Nachhaltigkeit, Verkehr und Kommunales	100	85
Gruppe 4	Internationales, Kultur und Sport, Studierendenwerk	85	50

Heidelberg, den 4. Mai 2020

gez.

C. Chiara Citro Leon P. Köpfle
Vorsitzende der Studierendenschaft